

17.11.2021

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

Allgemeinverfügung

1. In Ziffer 3 der Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim vom 29.04.2021 zur Meldepflicht betrieblicher Cluster in der ab 21. Oktober 2021 gültigen Fassung wird die Angabe „17.11.2021“ durch die Angabe „16.12.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist ab dem 18.11.2021 wirksam.

Seite 1/4

Begründung:

Seit Anfang Juli ist bundes- und landesweit ein Anstieg der Fallzahlen zu beobachten. Das heißt, dass sich SARS-CoV-2-Infektionen wieder stärker in Deutschland und Baden-Württemberg ausbreiten.

Die 7-Tage-Inzidenz in Baden-Württemberg, die am 22.07.2021 noch 11,4 betrug, hat sich binnen vier Monaten mehr als verdreißigfacht und ist mittlerweile wieder auf einen Wert von 382,8 gestiegen (Stand 16.11.2021). In Baden-Württemberg werden die meisten Infektionen durch besorgniserregende Varianten (VOC) verursacht. Der Anteil von Delta (B.1.617.2) lag in der 44. KW bei 99 %. Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz beträgt 5,8. Nach den Daten des DIVI-Intensivregisters (www.intensivregister.de) von Krankenhaus-Standorten mit Intensivbetten zur Akutbehandlung sind mit Datenstand 16.11.2021, 16 Uhr 424 COVID-19-Fälle in Baden-Württemberg in intensivmedizinischer Behandlung, davon werden 193 (45,5 %) invasiv beatmet. Der Anteil an COVID-19 Fällen in intensivmedizinischer Behandlung an der Gesamtzahl der betreibbaren ITS-Betten beträgt 18,7 %. Bis zum 16.11.2021 waren in Baden-Württemberg 75,9 % der Bevölkerung ab 12 Jahre mit STIKO-Impfempfehlung mindestens einmal geimpft und 74,1 % vollständig geimpft (vgl. Tagesbericht COVID-19 vom 16.11.2021,

https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/ DocumentLibraries/SiteCollection-Documents/05_Service/LageberichtCOVID19/COVID_Lagebericht_LGA_211116.pdf).

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder noch nicht vollständig geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat, aber aufgrund der steigenden Infektionszahlen ansteigend beurteilt (vgl. Wöchentlicher Lagebericht des RKI vom 11.11.2021, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-11-11.pdf?__blob=publicationFile).

Auch in Mannheim ist die Zahl der Neuinfektionen in den letzten Monaten erheblich angestiegen. Am 22.07.2021 betrug die 7-Tage-Inzidenz in der Stadt Mannheim noch 12,2. Am 16.11.2021 lag sie bei 403,6 und damit über dem Landesdurchschnitt von 382,8. Innerhalb von drei Monaten hat sich die 7-Tage-Inzidenz in Mannheim somit um den Faktor 33 erhöht. Durch den Anstieg der Fallzahlen ist das Risiko, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren, deutlich höher geworden.

Die betrieblichen Cluster tragen nach wie vor zum Infektionsgeschehen im Stadtgebiet Mannheim bei. In der 45. Kalenderwoche waren 17 betriebliche Cluster mit insgesamt 82 Fällen, davon 51

Mannheimer*innen und 13 Kontaktpersonen, davon 13 Mannheimer*innen zu verzeichnen. (Erläuterung: vollständig geimpfte sowie genesene enge Kontaktpersonen unterliegen nicht mehr der Absonderungsanordnung und werden entsprechend der Vorgaben des Landes nicht mehr erfasst).

Die Anzahl betrieblicher Cluster und der damit zusammenhängenden Fälle und Absonderungen ist seit Einführung der Meldepflicht zum 30.04.2021 zurückgegangen. Durch die verpflichtende Meldung der betrieblichen Cluster an das Gesundheitsamt wurden diese frühzeitig erkannt, sodass unverzüglich gezielte Bekämpfungsmaßnahmen in den betroffenen Betrieben ergriffen werden konnten und eine ungehinderte Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus in der Belegschaft verhindert wurde. Damit hat sich die Meldepflicht als wirksames Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung betrieblicher Cluster erwiesen. Insbesondere im Hinblick auf den derzeitigen Anstieg der Neuinfektionen ist die Meldepflicht weiterhin geboten.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung, die die Arbeitgeber zur unverzüglichen Meldung von zwei oder mehr Infektionen unter den Beschäftigten binnen 14 Tagen im engen räumlichen Zusammenhang verpflichtet, war daher entsprechend zu verlängern.

Im Übrigen wird auf die in der Allgemeinverfügung vom 29.04.2021 enthaltene Begründung verwiesen. Nach § 1 Abs. 6a IfSGZustV ist das Gesundheitsamt zuständig.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem 18.11.2021 wirksam.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

Hinweise

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Ein erstmaliger Verstoß gegen die Meldepflicht wird in der Regel bei vorsätzlicher Handlung mit einem Bußgeld von 200 Euro geahndet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 17.11.2021

Dr. Peter Kurz